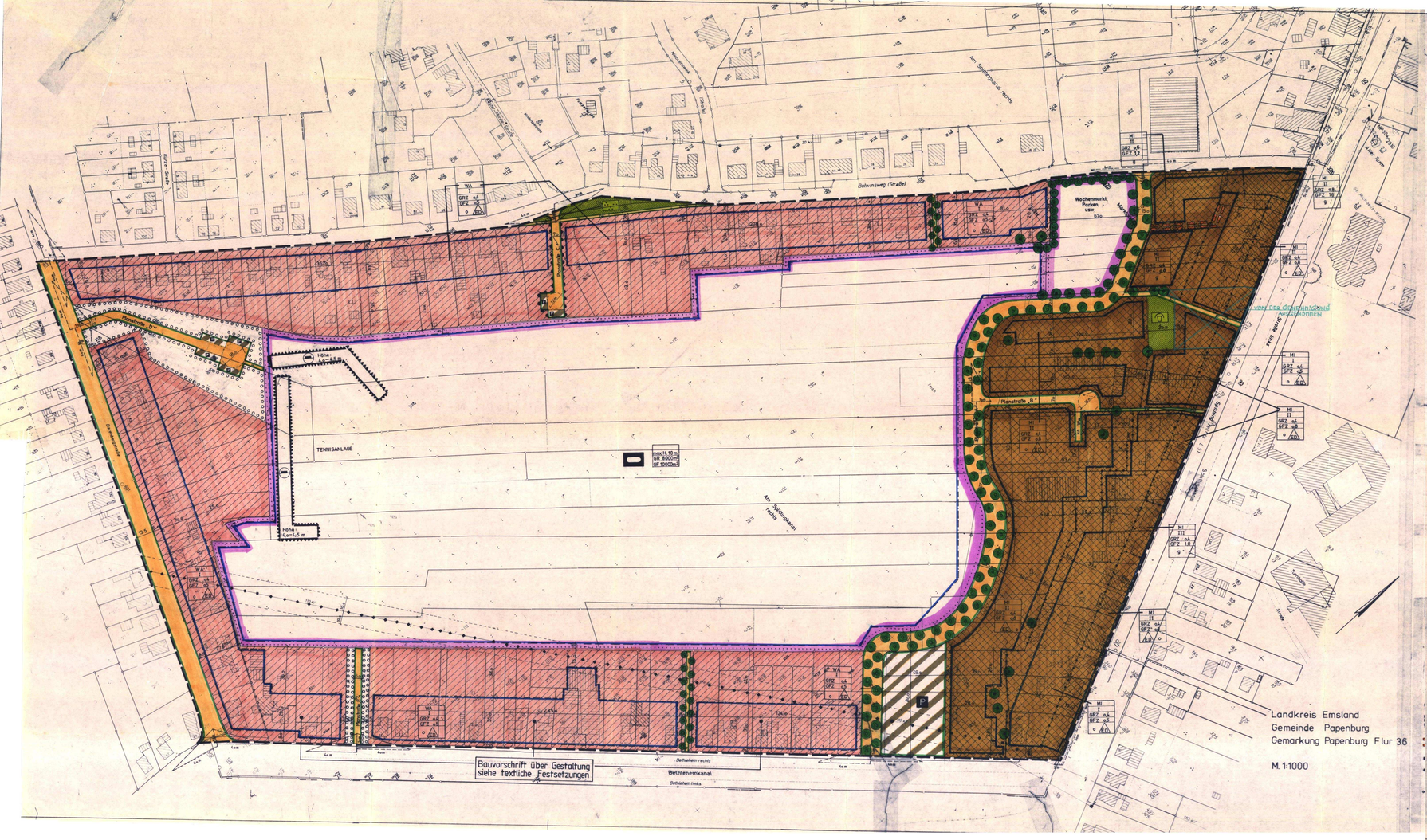

Planzeichenerklärung

Planzeichenerklärung vom 30.7.81
i. Baunutzungsverordnung v. 15.6.77
i. d. Fassung gem. durch die dritte Verordnung vom 19. 12. 86
auf der Baulichen Nutzung
§ 9 (1) BBauG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BBauG

- GFZ — Geschossflächenzahl
- GRZ — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GF — Geschossfläche
- GR — Grundfläche
- FH(OK) H. — Über OK fertiger Straße

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BBauG

- o — offene Bauweise
- g — geschlossene Bauweise
- a — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME, WASSER SOWIE ZUR ABWASSER- UND ABFALLBESEITIGUNG SOWIE FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 9 (1) 12 BBauG

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen
- Wochenmarkt, Parken, usw.

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 (1) 11 BBauG

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Fußweg
- Abgrenzung gegenüber anderen Verkehrsflächen
- Wohnweg
- Versorgungsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Parkplatz

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß von Flächen an die Verkehrsflächen
§ 9 (1) 4 + 11 BBauG

- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 9 (1) 13 BBauG

- oberirdisch
- unterirdisch (Lage der Erdleitung (TDK) Unterlegt einer Bauhöhenbeschränkung (Schutzstreifen))
- Bei Bauvorhaben hat eine Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsunternehmen zu erfolgen.

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 (1) 15 BBauG

- öffentliche Grünfläche
- Kinderspielplatz
- Parkanlage

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
§ 9 (1) 17 BBauG

- Flächen für Aufschüttungen Lärmschutzwall

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (9) (1) 25 a BBauG
- Bäume, einzelstehend
- Erhaltung von Bäumen 9 (1) 25 b BBauG
- Bäume, zu erhalten

SONSTIGE PLANZEICHEN
§ 9 (1) Nr. 11, 20, 24, 26 (1) BBauG

- Sichtdreieck, Abgrenzung für bestimmte Nutzungen, Bepflanzungen, Wege, usw. hier: Sichtdreieck i. d. Ri. der fertiger Straße
- Nur Geh- Fahrrecht zu Gunsten Flächen (siehe Begründung) (GR+FR)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
- Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen i.S. örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.06.86 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 118 BESCHLOSSEN UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHT

Schenke
STADTDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 36 MASSTAB 1 : 1000
BELASTUNGSPRÜFUNG: VERFÜGLICHKEITSPRÜFUNG ERSTELLT DURCH DAS KATASTERAMT Meppen, Außenstelle Papenburg
AM 12.10.1982 AZ: A.Nr. 584 /82.

DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WIRFT DIE STRITTFREIEN BESTEHENDEN GRENZEN SOWIE DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN-WEGE UND FLÄCHEN VOLLSTÄNDIG RICHTIG (STAND VOM 18.5.1982)
DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERPRÜFUNGSERGEBNISSE DER ABS. (2) BUCHSTABEN SPRECHEN IN DIE ENTSCHEIDUNG IST EINWANDFREI MÖGLICH

Papenburg, den 10.3.1987

Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

Leitender Vermessungsdirektor

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM Planungsamt Stadt Papenburg

Papenburg, den 13.03.87

(Stadtbaurat)

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.10.86 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BBAUG BESCHLOSSEN.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 15.10.86 ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 23.10.86 BIS 24.11.86 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

Papenburg, den 13.03.87

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.2.87 DEN VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUSTIMMT UND DIE BETEILIGTEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BBAUG VOM 23.12.86 BIS 08.01.87 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

Papenburg, den 13.03.87

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 4 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 26.02.87 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

Papenburg, den 13.03.87

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Emsland VOM 65-60-Sch-34 VOM DEUTSCHEN TAGE GENEHMIGT (§ 11 BBAUG).

Meppen, den 02. Juni 1987

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Emsland DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

DER RAT DER STADT IST DER IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ... I AZ: ... AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN - MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ... BESCHLOSSEN DER BEBAUUNGSPLAN HAT DURCH WEGFALL DER AUFLAGEN - MASSGABEN VOM ... DURCHFÜHRUNG AUSGELEGEN UNT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT

DER

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 31.7.87 IM AMTSBLATT ... DES Landkreis Emsland Nr.21 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST SAMT AM 31.7.87 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

Papenburg, den 26.8.87

I.A.

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN SOWIE ZUSTANDEKommen DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

DER

STADTDIREKTOR

Hinweise

Nach der Umlegung ist die 11 kV Freileitung (Donkmoor) entfernt und durch eine Kabelleitung ersetzt worden. Die Schutzstreifen sind aufgehoben worden.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I. S. 265) i. V. m. des § 56 Nds. Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), i. d. Neufassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) i. V. m. § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch 3. VO vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl S.333) hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 118 „SPORTPARK OBENENDE" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden/nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Papenburg, 13.03.87

Bürgermeister Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen:

1. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen:
   a) Die Oberfläche der Fußböden im Erdgeschoß der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,45 m über fertig ausgebautem Bürgersteig liegen.
   b) Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12 (1) NBauO) sind nicht direkt an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.
   c) Von der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze kann die Stadt Papenburg ausnahmsweise eine Abweichung um + 1 Geschoß zulassen, wenn durch dieses Geschoß in Dachraum befindet (sh. Begründung).
   d) Die Gebäude dürfen nur giebelständig errichtet werden. Diese Festsetzung gilt nicht für Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.
   * im Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung
2. Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung:
   a) Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gilt für alle in Bebauungsplan gekennzeichneten baulichen anlagen des Bethlehemkanals.
   b) Dächer sind nur als symmetrische Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit 35 - 60 Grad Dachneigung zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Dachaufen, für Anbauten die zu einer Grundfläche von 1/4 des Hauptbaukörpers - jedoch höchstens bis 50 qm Grundfläche sowie für Nebenanlagen nach § 14 BauNVO.
   c) Die Traufenseiten der Hauptdachflächen müssen in einem Gebäude auf beiden Seiten gleich hoch sein. Die Traufenhöhe an Fahrbahnoberkante, gemessen in der Mitte der Straßenfront des Gebäudes, darf höchstens 3,80 Meter und muß mindestens 1,40 Meter betragen. Die Traufenhöhe wird im Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit Oberkante der Sparren gemessen.

STADT PAPENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 118 „SPORTPARK OBENENDE"

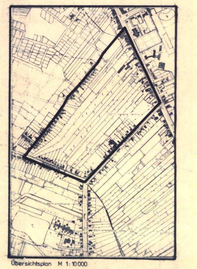

Übersichtsplan M. 1: 10.000

1. AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG

MASSTAB:	1 : 1000	PLANNUMMER:	118 / 3
DATUM:	14.5.86 / 11.7.86 12.9.86	GEZ. KOOP / PIEPER	BEARB. PRECHT